

Gemeinsam LEBEN mit MS e.V.

Verzeichnis

§ 1	Name	§ 18	Abstimmung der Mitgliederversammlung
§ 2	Rechtsform	§ 19	Geschäftsführer
§ 3	Sitz	§ 20	Vergütung, bezahlte Mitarbeit
§ 4	Zweck	§ 21	Rechnungswesen
§ 5	Gemeinnützigkeit	§ 22	Kassenprüfer
§ 6	Vermögensanfall	§ 23	Beirat
§ 7	Mitgliedschaft	§ 24	weitere Organe
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 25	Vereinsordnungen
§ 9	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	§ 26	Satzungsänderung
§ 10	Austritt	§ 27	Haftung
§ 11	Ausschluss	§ 28	Auflösung
§ 12	Beiträge und Zuwendungen	§ 29	Nichtigkeit
§ 13	Organe	§ 30	Datenschutz
§ 14	Jahreshauptversammlung	§ 31	Geschäftsjahr
§ 15	Außerordentliche Mitgliederversammlung	§ 32	Gerichtsstand
§ 16	Vorstand	§ 33	Inkrafttreten & Dauer
§ 17	Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung		Ergänzung / Hinzufügung

29.04..2020

Vereinsatzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Gemeinsam LEBEN mit MS e.V.
nachfolgend - Verein -

§ 2 Rechtsform

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „ e.V.“.

§ 3 Sitz

1. Sitz des Vereins ist Unna
2. Der Verwaltungssitz kann hiervon abweichen.
Der Verein kann Niederlassungen / Dependancen errichten.

§ 4 Zweck

1. Der Verein verfolgt folgenden Satzungszweck:
 - I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe und Selbsthilfe sowie Inklusion von Menschen mit multipler Sklerose (MS) und deren Angehörigen, die Förderung von Kunst, Kultur, die Förderung von Sport und Behindertensport, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
 - II. Zur Erfüllung des Satzungszwecks gehören:

Netzwerkaufbau zu anderen MS-Gruppen, Kindertagesstätten, Schulen, Beratungsstellen, Jugendzentren, Behörden, Musik- und Kulturvereinen sowie Sportvereinen, therapeutischen Einrichtungen, Altenheimen und Hospizvereinen, regelmäßige Veranstaltungen für Betroffene, Angehörige und dem Thema Interessierte und die Inklusion und Integration von Menschen mit Behinderung, selbstlose Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Unterstützung anderer angewiesen sind sowie die Gründung und Betrieb von Einrichtungen und Häusern zum Zweck der Errichtung mehrerer Behindertengerechter Wohneinheiten für MS Betroffene, Angehöriger und Mitglieder und deren Versorgung.
Das Tätigkeitsgebiet ist international, insbesondere Deutschland.
Der Verein ist politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
 - III. Seine satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein insbesondere vor allem durch folgende, weitere Maßnahmen jeweils im Sinne des Vereinszwecks verwirklichen:
 - a. Organisation, Begleitung und Vorbereitung spezifischer Bedürfnisse der Betroffenen
 - b. Erarbeiten und Bereitstellung von Unterstützungsmöglichkeiten und Vernetzung von Angeboten
 - c. Unterstützung aller Aktivitäten, die zur Verbesserung von Gefährdung, Not und Bedürftigkeit führen
 - d. materielle Unterstützung von Maßnahmen, Ausbildungsmaterialien
 - e. Aufklärungsarbeit mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern
 - f. Die Begleitung Betroffener z. B. zu Behörden, Arztbesuchen oder Einkäufen
 - g. Anregung, Errichtung, Betrieb und Förderung von Strukturen und Angeboten zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den Alltag und zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - h. Alle Projekte und Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen
 - i. Errichtung und Betrieb von gemeinnützigen Inklusions- und Integrationsprojekten wie Z. B. Integrationsunternehmen und Integrationsbetriebe.
 - j. Erschließung von Hilfsquellen, die für die Zwecke des Vereins verfügbar gemacht werden können (unter anderem auf ideellem, finanziellem, politischem Gebiet).
 - k. Zusammenarbeit mit allen nach den Sozialgesetzen zuständigen Stellen und Einrichtungen, die eine ähnliche Zielsetzung haben.
 - l. Sicherung hoher qualitativer Standards und Hinwirken auf solche im Wirkungsgebiet des Vereins durch Orientierung an neuesten Erkenntnissen aus Forschung und Wissenschaft
 - m. durch Arbeit in bestimmten Schlüsselbereichen wie Information, Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Referate, Publikationen, Recherche und Beratung in Einzelfällen, Betreuung von Austauschpartnern und Kooperationspartnern
 - n. Projekte und Maßnahmen zu fördern und zu begleiten, die Hilfe zur Selbsthilfe ermöglichen
 - o. einen Ideen- und Meinungsaustausch zwischen Gruppen, Organisationen und Vereinen zu fördern
 - p. Verbesserung der Versorgung als Hilfe zur Selbsthilfe

Vereinsatzung

- q. Kooperation mit Fachinstitutionen und Fachleuten
 - r. Information, Beratung und Fortbildung aller Personen, die im Sinne des Satzungszwecks mit Aufgaben betreut sind
 - s. die finanzielle Unterstützung und Förderung von Einrichtungen im Bereich des Vereinszwecks nach Maßgabe des § 58 AO
 - t. die ideelle Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen im Bereich des Vereinszwecks
 - u. die ideelle Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung im Bereich des Vereinszwecks
 - v. die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 AO zur Förderung der Verwirklichung der oben genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - w. die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnliche Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten des Vereinszwecks
2. Des Weiteren kann der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen, Seine Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen oder ihm gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigten Zwecke überlassen.
 3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im jeweils gleichen Maße verwirklicht werden. Es ist ausreichend, wenn mindestens eine der aufgeführten Maßnahmen durchgeführt wird.
 4. Die Realisierung des Zwecks erfolgt über eine auf Dauer angelegte, gemeinschaftliche Zusammenarbeit, auf der Grundlage gemeinschaftlicher Grundsätze und Organisationsvorschriften.
 5. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfe sachverständiger Dritter bedienen und Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO bedienen, soweit der Verein die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
 6. Zur Erfüllung des Zwecks schafft und unterhält der Verein Einrichtungen und Ausrüstungen sowie weitere, dem Verein dienende, materielle und organisatorische Voraussetzungen.
 7. Erscheint der Zweck wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so ist der Verein mit Zustimmung des Vorstands berechtigt, den Zweck zu modifizieren, sofern die Steuerbegünstigung beibehalten bleibt.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben / Zwecke aus den Erträgen des Vereinsvermögens und /oder aus erhaltenen Spenden und Zuschüssen. Ebenso können die Satzungszwecke auch durch ideelle Maßnahmen erfüllt werden.
6. Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel teilweise oder ganz einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 6 Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an folgende steuerbegünstigte Einrichtung / Organisation:

Sauerlandklinik Hachen Freundes - und Förderkreis e. V., , 59846 Sundern. Amtsgericht Arnsberg ~ VR 1711.

Wurde diese Einrichtung / Organisation zwischenzeitlich aufgelöst bzw. fehlt dieser die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere vom Vorstand zu bestimmender Einrichtung /

Vereinsatzung

Organisation. Diese hat das Vereinsvermögen unter Beachtung der Satzungszwecke unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. den aktiven Mitgliedern,
 - b. den passiven Mitgliedern,
 - c. den Fördermitgliedern,
 - d. Kurzzeit-Mitglieder
 - e. Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die an der satzungsmäßigen Zweckerfüllung des Vereins aktiv mitarbeiten.
4. Passive Mitglieder sind solche, die ohne aktiv mitzuwirken dem Verein vorübergehend angehören und dessen Einrichtungen in Anspruch nehmen dürfen. Ihre Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr. Eine mehrmalige Mitgliedschaft ist zulässig.
5. Der Erwerb einer von vornherein befristeter Mitgliedschaft ist möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich unter anderem aus den Angeboten des Vereins. Die Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten regelt die Beitragsordnung.
6. Fördermitglieder sind solche, die den Verein ideell, materiell und finanziell fördern, ohne daraus unmittelbar Vorteile ableiten zu können.
7. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder in den Diensten des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
8. Näheres/Weiteres zur Mitgliedschaft kann eine vom geschäftsführenden Vorstand beschlossene Mitgliedsordnung regeln.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
3. Bei der Aufnahme von passiven Mitgliedern kann der Vorstand seine Entscheidungsbefugnis an den Geschäftsführer delegieren.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt ist oder für den sie beantragt wird.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Verzicht, Aberkennung oder Tod.

§ 10 Austritt

1. Der Austritt ist unter Einhalten einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 31. Dezember eines Jahres zulässig.
2. Die schriftliche Austrittserklärung (Brief oder eMail) ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Für passive Mitglieder gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.
3. Mit dem Austritt verliert das Mitglied sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 11 Ausschluss

1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Vereinsatzung

2. Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Interessen des Vereines verstoßen, können, je nach Schwere mit sofortiger Wirkung, ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn sie ihrer Pflicht zur Zahlung der Beiträge trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Ausschlussbeschluss wird mit schriftlicher Bekanntgabe (eMail oder Brief) an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Dem Verein bleibt es vorbehalten evtl. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
6. Der Vereinsbeitrag ist in dem Falle bis zum Ende des Jahres, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.
7. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
9. Auf die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft finden die Absätze 1-3 entsprechend Anwendung.

§ 12 Beiträge und Zuwendungen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben einer einmaligen Aufnahmegebühr, die beim Eintritt in den Verein erhoben wird den Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten (Mitgliedsbeitrag). Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereines erhoben werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Höhe der Aufnahmegebühr, die zu zahlenden Beiträge, Umlagen und Gebühren.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Beitragserhebung erfolgt jeweils zum 01. Januar eines Jahres, bei Kurzzeit-Mitgliedern jeweils zum 01. des Monats.
5. Näheres kann eine vom geschäftsführenden Vorstand beschlossene Mitgliedsordnung regeln.
6. Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen, die dem Verein zufließen, müssen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 13 Organe

1. Die Organe des Vereines sind
 - a. Mitgliederversammlung,
 - b. geschäftsführender Vorstand,
 - c. Gesamtvorstand.
2. Der Verein ist durch den Vorstand berechtigt, Beiräte als beratende Gremien für den Vorstand und weitere Organe zu bilden.

§ 14 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) tritt mindestens alle zwei Jahre jeweils in ungeraden Kalenderjahren innerhalb des ersten Quartals im Kalenderjahr statt.
2. Hierzu werden alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Hierbei ist mindestens folgende Tagesordnung vorgesehen:
 - a. Tätigkeitsbericht des Vorstandes / Gesamtvorstandes,
 - b. Finanzbericht,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes / Gesamtvorstandes,
 - e. Wahl des Vorstandes / Gesamtvorstandes,
 - f. Wahl der Kassenprüfer,
 - g. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - h. Sonstiges.

Vereinsatzung

Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse (auch per eMail) gerichtet ist.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Über die Zulassung von Anträgen, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
4. Im vorgesehenen Zeitabschnitt findet zur Jahreshauptversammlung neben der vorgesehenen Tagesordnung ferner die Entlastung des Vorstandes / Gesamtvorstandes sowie die Wahl der Mitglieder des Vorstandes / Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer statt.
5. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Abstimmungsergebnisse sind in der Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer oder einem sonstigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Die Verfahrensregelungen der Absätze 2 und 4 finden auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen Anwendung.

§ 15 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20 % der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, insbesondere im Falle einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins, einzuberufen, es sei denn, dass hierüber in einer Jahreshauptversammlung abgestimmt wird.
3. Auf Antrag des Vorstandes findet eine Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder statt.

§ 16 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden.Sie vertreten den Verein stets gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
 - b. dem Vorstand Öffentlichkeit & Marketing
 - c. mindestens 1 Beisitzer bis maximal 5 Beisitzer.
3. Für den Gesamtvorstand können natürliche Personen kandidieren, die aktives Mitglied des Vereins sind.
4. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Geschäftsführer kann die Geschäftsstelle des Vereins leiten.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
6. Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
8. Der Vorstand / Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegt insbesondere:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die zur Erledigung der Aufgaben des Vereins notwendigen Fachausschüsse zu bilden und deren Leiter zu benennen, zu kontrollieren und ggf. abzubrufen,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die ihm sonst nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
9. Die Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Wert von 5.000,00 Euro übersteigen, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes; Rechtsgeschäfte, die den Wert von 30.000,00 Euro überschreiten, dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

Vereinsatzung

10. Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist der Vorstand berechtigt, Aufträge an externe Institutionen und unabhängige Fachleute zu erteilen. Diese Befugnis kann durch einen Vorstandsbeschluss an einen Geschäftsführer delegiert werden.
11. Die Tätigkeit des Vorstandes / Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtspauschalen (§ 3 Nr. 26a EStG) sind zulässig.
12. Eine Beschlussfassung der stimmberechtigten aktiven Mitglieder des Vorstandes / Gesamtvorstandes kann auch auf schriftlichem Wege vorgenommen werden, wenn alle aktiven Mitglieder des Gesamtvorstandes diesem Verfahren zustimmen. Ab Zugang des Beschlussvorschlages gilt für die Mitglieder des Vorstandes / Gesamtvorstandes für die Abstimmung eine Frist von zwei Wochen. Die Feststellung des Abstimmergebnisses erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand bzw. in dessen Auftrag durch den Geschäftsführer.
13. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind in der Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem sonstigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
14. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Einzelheiten über diese Satzung hinaus in einer Geschäftsordnung zu regeln. Diese ist vom Gesamtvorstand zu bestätigen.

§ 17 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 10 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Anwesend ist, wer sich an der Abstimmung beteiligt. Sollte die erforderliche Anzahl von aktiven Mitgliedern nicht anwesend sein, so ist eine neue Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese neu einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der anwesenden Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist ein Beschluss rechtsverbindlich zustande gekommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt hat.
6. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder (je Mitglied eine Stimme). An der Jahreshauptversammlung können passive Mitglieder, Fördermitglieder, Kurzzeitmitglieder und Ehrenmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

§ 18 Abstimmung der Mitgliederversammlung

1. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handheben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Grund von Vorschlägen des Vorstandes / Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 19 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
2. Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird im Einzelnen durch eine vom geschäftsführenden Vorstand beschlossene Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 20 Vergütung, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Vereinsatzung

2. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtszuschlägen gemäß § 3 Nr. 26a EStG und § 670 BGB sind zulässig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Näheres kann eine vom geschäftsführenden Vorstand beschlossene Finanzordnung regeln.

§ 21 Rechnungswesen

1. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
Am Ende des Geschäftsjahres ist ein ordentlicher Abschluss zu erstellen.

§ 22 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand / Gesamtvorstand angehören, noch eine Ressortstelle leiten. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Aufgaben der Kassenprüfer erstrecken sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Belege, Buchungen und des Kassenbestandes sowie die Angemessenheit der Ausgaben. Die Prüfung hat einmal jährlich zu erfolgen und umfasst das vorangegangene Geschäftsjahr.
4. Die Kassenprüfer haben sich zur Entlastung des Vorstandes / Gesamtvorstandes zu äußern.
5. Näheres kann eine vom geschäftsführenden Vorstand beschlossene Finanzordnung regeln.

§ 23 Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann ein Beirat gebildet werden.
2. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten und Vertretern von Institutionen, die auf den Gebieten des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) besondere Fachkunde besitzen.
Diese Beirats-Mitglieder müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein und haben ausschließlich beratende Funktion.
3. Der Vorsitzende / die Vorsitzende und die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Gesamtvorstand berufen. Die Berufung erfolgt auf 2 Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Vorsitzende des Beirates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil. Die Sitzungen des Beirates werden durch den Gesamtvorstand nach Bedarf einberufen.

§ 24 weitere Organe

1. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Organe des Vereins einzurichten.
2. Diese dürfen im Sinne des Vereins bezeichnet werden und haben beratende Funktion.
3. Mitglied wird man durch einfache Ernennung vom Vorstand für eine Dauer von 2 Jahren. Erneute Ernennung ist möglich. Bedingung ist die fachliche Kompetenz bzw. Eignung im Sinne des Organs bzw. des Vereins.

Vereinsatzung

4. Alle Mitglieder dieser Organe handeln ehrenamtlich, das heißt sie erhalten keine Vergütung.

§ 25 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Mitgliedsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 26 Satzungsänderung

1. Für eine Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 27 Haftung

1. Die Haftung des Vereins und seiner Erfüllungsgehilfen insbesondere wegen Verletzung von Aufsichtspflichten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 28 Auflösung

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
2. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
3. Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses ist einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission zu übertragen. Dieser soll mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören.
4. Im Falle einer Auflösung ist über das Vereinsvermögen gemäß § 6 der Satzung zu verfahren. Eine Auszahlung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 29 Nichtigkeit

1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 30 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 31 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 32 Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahren und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 33 Inkrafttreten & Dauer

1. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Verein soll auf unbestimmte Zeit bestehen.

Änderung / Ergänzung Hinzufügung:

Zu § 12 Absatz 1

Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.